



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            018/10/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Rechts- und Ordnungsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.02.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.03.2010	öffentlich

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnanger Tulpenfrühling" am Sonntag, 28. März 2010**

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ am Sonntag, 28. März 2010 wird entsprechend des Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>					
Haushaltsansatz:			EUR	EUR		
Haushaltsrest:			EUR	EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR	EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR	EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR	EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR	EUR		
<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
	I	II	10	20	60	61
02.02.2010/ Blumer	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt für Sonntag, 28. März 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz für das gesamte Stadtgebiet. Die Veranstaltung soll auch in diesem Jahr wieder unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag auf Festsetzung wurde im Dezember 2009 (Anlage 2) gestellt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch Satzungen zu regeln. Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es werden nach der geänderten Rechtslage an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen als früher gestellt. Demnach bieten auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen wie der „Backnanger Tulpenfrühling“ einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage.

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. hat für diese Veranstaltung, wie auch bereits in den vorangegangenen Jahren, das zentrale Motiv „Tulpen“ vorgesehen. Drei große Tulpenbeete am Adenauerplatz, am Marktplatz und im Bereich Biegel stimmen die Besucher auf das Thema ein. Die Veranstalter beabsichtigen anlässlich dieses Ereignisses, die kulturelle Vielfalt Backnangs und seiner Einrichtungen an diesem Tag einem breiten Publikum zu präsentieren. Der Entwurf der Satzung regelt das Jahr 2010, da die Veranstaltungstermine für die Folgejahre noch nicht feststehen.

Im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die Kirchen um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde haben ebenfalls keine Einwände bezüglich der geplanten Satzung zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags hinsichtlich dieser Veranstaltung vorgebracht. Für die katholische Gesamtkirchengemeinde verweist Herr Pfarrer Kloos darauf, dass verkaufsoffene Sonntage auf maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr begrenzt werden sollten, um den Schutz des Sonntags weiterhin zu gewährleisten. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Backnang betont noch einmal ihre grundsätzliche Haltung, an Sonntagen Geschäfte geschlossen zu halten. Sofern es jedoch bei den beiden bekannten und abgestimmten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr bleibt, bestehe kein weiterer Gesprächsbedarf.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat gegenwärtig noch keine Stellungnahme abgegeben. Diese wird in der Sitzung gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist seit Jahren eine erfolgreiche, sehr gut besuchte Veranstaltung und fördert die Attraktivität und Bekanntheit der Großen Kreisstadt Backnang über die Region hinaus. Das Frühlingsfest trägt maßgeblich zu einem facettenreichen Stadtgeschehen bei.

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des verkaufsoffenen  
Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“  
am Sonntag, 28. März 2010**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom            für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Am **Sonntag, 28. März 2010** dürfen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadt in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.

**§ 3**

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hatSatzung verletzt wurden

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder einer Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 4. März 2010

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister